

# Stadt Grevesmühlen

## Vorlage öffentlich

VO/12SV/2022-1712

öffentlich

# Gewährung einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

|   |   |
|---|---|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Finanzen<br><i>Sachbearbeiter:</i><br>Kristine Lenschow | <i>Datum</i><br>20.07.2022<br><i>Verfasser:</i> |
|---|---|

| <i>Beratungsfolge</i>                            | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung) | 23.01.2023                      | Ö            |
| Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)  |                                 | Ö            |
| Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)      |                                 | Ö            |

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Grüner Weg 26 in 23936 Grevesmühlen bis zu einer Höhe von 3.500.000 Euro zweckgebunden für die Absicherung von Kontokorrentdarlehen befristet bis zum 31.01.2024. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde.

## Sachverhalt

Durch das anhaltende Kriegsgeschehen in der Ukraine und damit verbunden dauerhaft geringe Liefermengen aus Russland bestehen signifikante abstrakte Gefahren, deren Auswirkungen die Versorgung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Stadtwerke im weiteren Verlauf stark beeinträchtigen können. Seit Reduktion der russischen Gaslieferungen ist die Versorgungslage angespannt. Vor diesem Hintergrund hat Bundeswirtschaftsminister Habeck am 23. Juni 2022 die Alarmstufe ausgerufen.

Die Gasversorgung in Deutschland ist im Moment stabil. Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist derzeit weiter gewährleistet.

Sorgen bereiten aktuell vor allem die rückläufigen Handelsvolumina im außerbörslichen Energieterminhandel. Ohne einen liquiden Terminhandel sind eine Marktbewertung und die auf Preissicherung ausgerichteten Beschaffungsstrategien erschwert. Die Probleme können sich mit dem Jahreswechsel verschärfen, wenn zahlreiche Energielieferverträge von Gewerbekunden auslaufen. Auch drohende Forderungsausfälle können die aktuelle Liquiditätssituation der Stadtwerke gefährden.

Die mit dem dritten Entlastungspaket der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Begrenzung der Energiepreise werden zwar insgesamt stabilisierend wirken, allerdings nicht und schon gar nicht vollständig die ursächlichen Probleme abstellen.

Die Entwicklung der Energiemarktsituation für 2023 ist schwer voraussehbar. Für den Fall, dass es zu Liquiditätsengpässen kommt, haben die Stadtwerke vorbeugend ihre Kontokorrentrahmen bei den Banken erhöht. Weitere Kreditzusagen sind nur im Rahmen einer Ausfallbürgschaft von der Stadt und durch den Verzicht auf Ausschüttungen möglich.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke hat zugestimmt, vorsorglich eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 3,5 Mio. Euro bei der Stadt Grevesmühlen als kommunale Gesellschafterin anzufordern.

Nach § 57 Absatz (1) der Kommunalverfassung M-V darf die Gemeinde Bürgschaften nur übernehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach Absatz (3) bedarf dieses Rechtsgeschäft der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine Bürgschaft ist ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft nach den §§ 765 ff BGB. Mit einer Bürgschaft soll für die Verbindlichkeit eines anderen Unternehmens gegenüber einem Dritten (hier: Kontokorrentdarlehen bei einer Bank) eingestanden werden. Ausfallbürgschaft bedeutet, dass der Bürge nur für den Ausfall des Gläubigers haftet, der Bürge kann also nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger die Fruchtlosigkeit der Vollstreckung in das gesamte Vermögen nachweist. Durch die *modifizierte* Ausfallbürgschaft haftet der Bürge nach Ablauf der Karenzzeit nur für den tatsächlich ausgefallenen Betrag, also den Schaden des Gläubigers.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Eine Bürgschaft hat nur Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Grevesmühlen, sofern der Fall der Inanspruchnahme eintritt.

### **Anlage/n**

|   |  |
|---|--|
| 1 | Mail_Lenschow zu Bürgschaften (öffentlich) |
|---|--|

---

Von: Lenschow, Kristine  
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 15:43  
An: Prahler, Lars  
Cc: Stoffregen, Brigitte  
Betreff: AW: Protokoll zur Ausfallbürgschaft

Hallo Lars,

hinsichtlich der Diskussion zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft im Hauptausschuss meine Anmerkungen:

Grundsätzlich geht es erst einmal darum, dass die Stadtwerke mithilfe einer Bürgschaft durch die Stadt überhaupt einen Kontokorrentkredit von den Banken bekommt, um den aktuellen finanziellen Unwägbarkeiten hinsichtlich möglicher Liquiditätsengpässe (Vorfinanzierung von Energieeinkäufen bis zur Refinanzierung durch die Kunden über die Jahresabrechnung) entgegen zu steuern.

1. Befristung: Ich gebe Sven vollkommen Recht: Die Laufzeit der Bürgschaft muss an die Laufzeit der Hauptschuld gekoppelt sein. Wenn Du die Bürgschaft bis 31.01.2024 befristen willst, dürfen die Stadtwerke m.E. auch den Kontokorrentvertrag mit der Bank nur so gestalten, dass dieser bis zu diesem Zeitpunkt ausläuft und das KK-Darlehen zurückzuzahlen ist. Normalerweise wird der Bürgschaftsbeschluss an ein konkretes Hauptgeschäft, also einen vorliegenden Darlehensvertrag geknüpft. Da in diesem speziellen Fall aber vorsorglich ein Beschluss gefasst werden soll, muss das anschließend zu vereinbarende Hauptgeschäft (der Kontokorrentvertrag zwischen SWG und Bank) nach den Vorgaben des Bürgschaftsbeschlusses der Stadtvertretung abgeschlossen werden. Umso enger die Vorgaben, umso schwieriger wird es für die SWG, ein Kontokorrentdarlehen zu erhalten. Nicht zu vergessen ist: Es bedarf in jedem Fall einer Genehmigung durch die uRAB, und zwar auf das konkrete Rechtsgeschäft! Das heißt, der KK-Vertrag ist vorzulegen.
2. Modifizierung: Vereinbar mit den kommunalrechtlichen Vorschriften ist es, die vom Gläubiger nachzuweisenden Voraussetzung eines Ausfalls zugunsten des Gläubigers zu modifizieren (sog. modifizierte Ausfallbürgschaft). Eine Modifizierung ist dahingehend möglich, dass dem Gläubiger der Nachweis des Forderungsausfalls erleichtert wird. Der Gläubiger darf allerdings nicht von der Obliegenheit enthoben werden, sich um eine Beitreibung der Forderung zu bemühen. Die Modifizierung bedeutet in diesem Fall, dass die Stadt lediglich für den tatsächlich ausgefallenen Betrag haftet, welcher nachgewiesen sein muss.
3. Regelung der Tilgung im Falle einer Inanspruchnahme der Bürgschaft: Dies über den Beschluss oder den Vertrag zu regeln, ist bisher (zumindest bei den vielen Bürgschaften, die wir im Laufe der Jahre als Stadt erteilt haben) unüblich. Die Inanspruchnahme erfolgt ja nur, wenn der Ausfall (die SWG können ihrer Verpflichtung gegenüber der Bank nicht mehr nachkommen) als festgestellt gilt. Es geht hier um die Absicherung der Aufnahme eines Kontokorrentdarlehens zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit einer Eigengesellschaft. Wenn es soweit kommen sollte (wovon ja niemand ausgeht), nützt auch eine Vereinbarung über die Rückzahlung nichts mehr.
4. Darf den Stadtwerken als privates Unternehmen eine Bürgschaft erteilt werden? Die Zulässigkeit der Vergabe von Bürgschaften wird durch die KV M-V geregelt. Die SWG sind eine 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Grevesmühlen und somit eine Eigengesellschaft. Durch die Bürgschaftsvergabe soll eine Nachschuss- bzw. Zuschussverpflichtung der Stadt Grevesmühlen, im schlimmsten Fall eine Insolvenz der Gesellschaft aufgrund des hohen Vorfinanzierungsbedarfes abgewendet werden, zumindest im besten Fall aber die sinkenden Ertragsabführungen aufgefangen werden.

Falls sich noch Fragen oder Klärungsbedarf ergibt – einfach Bescheid geben.

Gruß

Kristine

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Lenschow  
Leiterin Finanzen